

353/J

Anfrage

der Abg. Hinterndorfer, Dr. Nadine Paunovic, Cerny, Geisslinger, Mitterndorfer und Mairinger an den Bundesminister für Finanzen, betreffend ehesten Gesetzesentwurf des Pensionistenüberleitungsgesetzes für die Ruheständler des öffentlichen Dienstes.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten haben anlässlich der Budgetberatungen für 1949 am 17. November 1948 den Antrag auf ehesten Schaffung eines Pensionistenüberleitungsgesetzes eingebracht.

Das Bundesministerium für Finanzen, das hiezu kompetent ist, hat einen Entwurf eines Pensionistenüberleitungsgesetzes ausgearbeitet, über den seit Monaten zwischen dem Ministerium und der Gewerkschaft andauernd Verhandlungen geführt werden. Es scheint nun so, als kämen diese Verhandlungen zu keinem Ende und Abschluss. Mit berechtigter Verbitterung verurteilten die Ruheständler die Verschleppungstaktik und sehen dem Gesetz bereits mit Misstrauen entgegen. Dies umso mehr, als bereits bekannt wurde, dass der Entwurf des Pensionistenüberleitungsgesetzes des Sozialministeriums eine Reihe unbilliger Härten enthält und für manche Pensionistengruppen eine Verschlechterung ihrer Lage bringen würde.

So soll, wie es recht und billig wäre, nicht etwa die Dauer der Dienstzeit und der im aktiven Dienste erreichte Dienstgrad für die Berechnung der Höhe der Ruhebezüge maßgebend sein, sondern der Zeitpunkt der Pensionierung. Eine weitere unbillige Härte im Entwurf soll jene Pensionisten treffen, die das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und noch arbeitsfähig sind; ihnen will man laut Gesetzentwurf die Auszahlung der Pensionsbezüge zeitweise vorenthalten. Dazu ist festzustellen, dass es sich hiebei um einen schweren Eingriff in das Beamtenrecht handelt.

Schliesslich sollen laut Entwurf des Ministeriums die finanziellen Auswirkungen des Pensionistenüberleitungsgesetzes den Pensionisten erst mit Beginn des Jahres 1950 zugute kommen. Dies müsste als grösste Härte empfunden werden, zumal die Not der Pensionisten sehr gross ist.

Das Lohnpfändungsanpassungsgesetz setzt das pfändungsfreie Existenzminimum derzeit mit 400 S fest. Es ist eine bittere und wahre Tatsache, dass die Monatspension vieler Ruheständler, die dem Staat einst ein Lebensalter gedient haben - von den niedrigen Witwenpensionen gar nicht zu reden - , heute kaum das angeführte Existenzminimum erreichen.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Juni 1949.

Da bis heute das Pensionsüberleitungsgesetz in das Parlament nicht eingebracht wurde und die Frühjahrssession des Nationalrates in einigen Wochen beendet ist, aber die Not und Verelendung insbesonders der Altpensionisten unerträglich geworden ist und einer Abhilfe dringendst bedarf, so stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Finanzminister bereit, ehestens einen Gesetzentwurf für ein modernes, soziales Pensionistenüberleitungsgesetz, das die Pensionisten endlich von Not und Elend befreit, einzubringen, damit dieses Gesetz noch in der Frühjahrssession dieses Nationalrates verabschiedet werden kann?

-.-.-.-.-